103/SN-361/ME

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
ERZHERZOG - JOHANN - UNIVERSITÄT

DER REKTOR

GZ.: 303/6/99-S/sch

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Graz, 10. Mai 1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, Aussendung zur Begutachtung.
Bezug: GZ 52.300/30-I/D/2/99 vom 26.3.1999

Die Internationalisierung ist im Leitbild der Technischen Universität Graz (Satzung nach UOG '93) verankert (Zitat: Sie – die TU Graz – mißt der internationalen Zusammenarbeit eine hohe Bedeutung für die Pflege der Wissenschaft und der Lehre bei und stellt sich kompetent und selbstbewußt dem internationalen Leistungsvergleich) und hat zu sichtbaren Erfolgen in der Leistungsbilanz (z.B.: die Steigerung der Mobilitätsrate der Studierenden über 2 % in einzelnen Studienrichtungen, die Steigerung der Hochschullehrermobilität, Verträge mit ca. 140 Partneruniversitäten u.a.) geführt.

Die Einführung der ECTS-Kriterien für alle Studienrichtungen der Technischen Universität Graz (1995) hat zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Anerkennung der Studienleistungen beigetragen und im Rahmen der Studierendenmobilität (Erasmus/Socrates) innerhalb weniger Jahre zu einer annähernd ausgeglichenen Bilanz zwischen Incoming- und Outgoing-Studierenden geführt, da erst dadurch der Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden und nicht nur die Unterrichtszeit in den Studienplänen definiert wird. Die Festlegung des Arbeitsaufwandes der Studierenden ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer.
Die verpflichtende Einführung von ECTS wird seitens der Technischen Universität Graz aufgrund der gemachten Erfahrungen begrüßt.

An der TU Graz sind derzeit 12 ingenieurwissenschaftliche Diplomstudien eingerichtet. In vier Studienrichtungen sind im Oktober 1998 die neuen Studienpläne (Studienplanreform nach UniStG 1997) in Kraft getreten, der Studienplan für die Studienrichtung Technische Physik ist in der Begutachtungsphase und wird aller Voraussicht nach mit Oktober 1999 gültig.

Zwei dieser neuen Studienpläne betreffen die Fakultät für Bauingenieurwesen, die in ihrer Stellungnahme die Beibehaltung des zweistufigen Diplomstudiums für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen begründet und kein Bachelor/Masterstudium anbieten will.

Im Gegensatz dazu hat die Fakultät für Maschinenbau die neuen Studienpläne für die Studienrichtungen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau dreistufig mit einem möglichen Bachelorabschluß nach 7 Semestern und einem Masterstudium mit 3

Dipl.-Ing. Dr.techn. Irolt Killmann, A-8010 Graz, Rechbauerstraße 12,
Telefon +43 316 873 6000, Telefax +43 316 873 6009, e-mail killmann@tu-graz.ac.at

Semestern konzipiert und für eine Bewertung des Bachelor-Abschlusses Kontakte mit dem CEAB (Canadian Engeneering Accreditation Board) aufgenommen.

Von den Studiendekanen und Vorsitzenden der Studienkommissionen wurden studienrichtungsspezifische Stellungnahmen eingeholt, die als Anlage die Stellungnahme ergänzen.

Aus den eingelangten studienrichtungsspezifischen Stellungnahmen geht in aller Klarheit hervor, daß mehrheitlich für das Studienangebot an der TU Graz nur §11a. Variante b(1) eine sinnvolle Voraussetzung darstellt, d.h. der Möglichkeit, daß anstelle des oder zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien eingerichtet werden können, ist der Vorzug zu geben.

In den Absätzen (3) und (4) muß den Studienkommissionen die Möglichkeit gegeben werden, die für die jeweilige Studienrichtung beste Gliederung eines Bachelor- und Masterstudiums vorzunehmen. Auf alle Fälle, das zeigen die unterschiedlichen Aussagen in den eingelangten Stellungnahmen der Studienkommissionen, soll für die Dauer eines Bachelorstudiums die flexible Rahmenbedingung von 6 bis 8 Semestern vorgesehen werden. Daraus folgend wäre die Dauer des Masterstudiums oder mehrerer Masterstudien auf 2 bis 4 Semester festzulegen. Das Verhältnis der Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium ist entsprechend anzupassen.
Damit ist für die Studienkommissionen die Möglichkeit gegeben den unterschiedlichen Qualifikationsprofilen und den Erfordernissen der Schwerpunktsetzung optimal entsprechen zu können.

Eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen als Maßnahme für eine Annäherung der durchschnittlichen Studiendauer an die im Gesetz vorgeschriebene Studienzeit von 10 Semestern sollte generell für den ersten Studienabschnitt (Einführung und Grundlagen) des Diplom- und Bachelorstudiums eingeführt werden. Für die weiteren Abschnitte (Vertiefung und spezielle Ausbildung) sollten wie bisher die Studienkommissionen Gegenstand, Art und Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festlegen können (UniStG § 7 Abs.1-8).

Internationalisierung, Schwerpunktsetzung, Mobilität und Flexibilität, Arbeitsmarkt und Niederlassungsrecht u.a.m. stellen Herausforderungen dar, denen zuerst und vor allem in den Bildungsinstitutionen begegnet werden muß.
Der mit dem UniStG 1997 eingeschlagene Weg einer Rahmengesetzgebung (Deregulierung) und die damit verbundene Aufwertung der Aufgaben der einzelnen Studienkommissionen im Zusammenwirken mit den Studiendekanen (UOG '93) hat für diese Entwicklung eine Weichenstellung vorgenommen und neue Wege freigegeben. Diese neuen Wege sollen nicht blockiert werden.

i.V. O.Univ.-Prof. Dr.phil. Hartmut KAHLERT
Vizerektor

Anlagen wie erwähnt.

STUDIENKOMMISSION FÜR ARCHITEKTUR

Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz

Dipl.-Ing. Dr. techn. Johann ZANCANELLA, Vorsitzender

Stellungnahme
zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend den Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) erlaube ich mir, als Vorsitzender der Studienkommission Architektur an der Technischen Universität Graz folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliches

Die Universitäten wurden in den letzten Jahren durch das Implementieren neuer Gesetze in hohem Maße gefordert. Das eben neu installierte UniStG. befindet sich erst in der Umsetzungsphase. Die im Entwurf vorliegende Novellierung greift nachhaltig in die Diskussion um die Strukturierung der neuen Studienpläne ein bzw. macht wiederum eine Abänderung der erst kürzlich beschlossenen Studienpläne notwendig.

Neben dem Zeitpunkt der beabsichtigten Einführung der Novelle – unmittelbar nach der Rechtskraft des neuen UniStG. – befremdet die augenscheinliche Unausgegorenheit des Entwurfes der Novelle, die ungeklärten Voraussetzungen für die Umsetzung der „neuen" akademischen Grade am Arbeitsmarkt und vor allem die kurze Frist zur Begutachtung.

Die Sinnhaftigkeit einer Homogenisierung der postsekundären Ausbildung wird grundsätzlich anerkannt. Dem vorliegenden Schriftsatz sind jedoch keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, welche akkordierten studienrichtungs- und arbeitsmarktspezifische Zielparameter als Grundlage für die Ausbildungsstufen im EU-Bereich bzw. darüber hinaus erkennen lassen. Somit bleibt der erreichbare „Homogenisierungserfolg" im Falle einer schnellen Umsetzung des Bachelor-/Master-Studiums nach den zur Zeit vorgegebenen Randbedingungen gänzlich unsicher.

Meine Erfahrungen im Rahmen der Anerkennung von ausländischen Studien insbesondere im Rahmen des Socrates/Erasmus-Austauschprogrammes zeigen, daß zur Zeit höchst unterschiedlich strukturierte Architekturstudien verbreitet sind; ebenso Bachelorabschlüsse in unterschiedlicher Studiendauer und unter verschiedenene Anforderungen erworben werden können.

Um das beabsichtigte Ziel, nämlich die nachhaltige Homogenisierung der postsekundären Studien, sicher zu stellen, ist eine auf EU-Ebene festgelegte Struktur unerläßlich.

Die Sinnhaftigkeit der Einführung des Bachelor-/Masterstudiums an der Architekturfakultät der TU-Graz ist unter den zur Zeit angestrebten gesetzlichen Festlegungen zu bezweifeln.

Unklar ist der Begriff „Standort". Es ist zu klären, ob unter Standort jener einer Studienrichtung oder eine gesamte Universität zu verstehen ist.

§11, Abs. 2: Dieser Absatz relativiert trefflich die Sinnhaftigkeit der Einführung von Bachelor-/Masterstudien zum aktuellen Zeitpunkt (siehe Anmerkungen unter „Grundsätzliches"). Diese Randbedingungen sind jedenfalls vor der Einführung des Gesetzes zu klären.

§11, Abs. 3: Sollte das Masterstudium eine qualifizierte Vertiefung sicherstellen, sind die hier festgelegten 2 Semester (incl. Masterarbeit!!) jedenfalls für das Architekturstudium zu gering bemessen (siehe z.B. Masterstudien in Großbritannien und den USA!!).
Eine Vertiefung wäre nur in einem sehr engen Spektrum möglich, ansonsten müßte für jede weitergreifende Unterscheidung der Studien – z. B. den derzeit möglichen Studienzweigen entsprechend – mit großem Aufwand eigene Studien eingerichtete werden. Die Freien Wahlfächer (ohne verpflichtenden Fachbezug!) müßten ausschließlich im Bachelorstudium angesiedelt werden.

Vorschlag: **Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei bis vier Semester**.
Dadurch wäre eine eigene Festlegung für künstlerische Studienrichtungen hinfällig und das Ziel, nach 3 Studienjahren einen akademischen Grad zu erlangen erfüllbar.

§11, Abs.4: Die Festlegung zur Aufteilung der Semesterstunden hätte entsprechend der Semesteranzahl für den Bachelor- bzw. Masterabschluß zu erfolgen.

Zu BZ 14:

Zu §13, Abs. 3: siehe Stellungnahme zu BZ 10

Zu BZ. 17:

§ 26, Abs. 1: Der Zugang zu Universitätslehrgängen mit dem akademische Grad „Master of Advanced Studies (+ Bezeichnung des Fachgebietes) als Abschluß, ist gleichermaße für Absolventen von Bachelor-, Master- und Diplomstudien zulässig. Die Bezeichnung „MAS" für Universitätslehrgänge unterschiedlicher Zugangsqualifikation wird international zu Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Qualifikation führen („Master of ....." und „MAS" oder „Bachelor of ....." und „MAS").

Zu BZ 26:

§ 35, Abs. 4: Die generelle Zulassung von AbsolventenInnen von Batchelorstudien zu **jedem** Masterstudium – ungeachtet der fachlichen Vorbildung – ist nicht vorstellbar und widerspricht der Definition der Masterstudien als Vertiefung (§4, Abs.3a).
Als Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium sind der Abschluß von fachverwandten Bachelorstudien sinnvoll oder zumindest die Erbringung von zusätzlicher fachlicher Vorbildung, die in einem entsprechenden Zulassungsverfahren festzulegen ist.

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf
(nach Bezugszahlen geordnet)

Zu BZ 6:

§ 4, Abs. 1: Die Definition der *„Anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, als jene, die Studien im Ausmaß von mindestens 6 Semestern ....."* und das im Vorblatt angeführte Ziel, *„Schaffung eines akademischen Grades nach drei Jahren Studienzeit"*, findet durch die im Gesetzesentwurf festgelegte Mindestanzahl von 8 Semestern für den Bachelor-Abschluß keine Entsprechung.

Zu BZ 7:

§4, Abs. 3: Die Gleichstellung von Bachelor- und Diplomstudien ist nicht gerechtfertigt, da Diplomstudien ebenso der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen – insbesondere jene Diplomstudien, die zur Vertiefung/Spezialisierung Studienzweige oder ausgeprägte Wahlfächerkataloge enthalten.
Die Beibehaltung der mißverständlichen Gleichstellung von Bachelor- und Diplomstudium wird den Diplomabschluß in internationalen Anerkennungsverfahren abwerten.

Vorschlag für Ergänzung: **Diplomstudien sind ordentliche Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten als auch der Vertiefung und Ergänzung dienen.**

ZU BZ 10:

§7a: Die Festlegung von einer verpflichtenden Festlegung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen steht
1. im Widerspruch zu §7, Abs 2 : *„Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen"* (eigene Studien für Teilzeitstudierende sind im Rahmen der Kostenneutralität nicht durchführbar) und greift
2. in übermäßigem Maße in die im UniStG. intendierte Autonomie der Studienkommissionen ein.

Die Festlegungen in §7, Abs 7, die den Studienkommissionen die Festlegung von Vorleistungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ermöglicht, ist zur Sicherstellung einer sinnvollen Reihenfolge von Lehrveranstaltungen ausreichend.

Zu BZ 12

§11, Abs. 1: Das verpflichtende Einrichten von Bachelor-/Masterstudien (Variante a) ist unter den gegebenen Umständen generell abzulehnen.

Variante b wäre unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung durch den/die BundesministerIn auf Antrag der betreffenden Studienkommission geschieht, und nicht gleichzeitig für alle Studienrichtungen an einer Universität zu geschehen hat akzeptabel.

Zu BZ 38:

§59, Abs.1: Die Beschränkung der Anerkennungsmöglichkeit von bereits an einer anerkannten in- oder ausländischen sekundären Bildungseinrichtung auf berufsbildende höhere Schulen (ohne Einschränkung auf eine Schulstufe!) stellt eine schwere Benachteiligung von AbsolventInnen von allgemeinbildenden höheren Schulen dar. Bei Beibehaltung dieser Möglichkeit, wären im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch die allgemeinbildenden höheren Schulen einzubeziehen.

Grundsätzlich ist die Anerkennung von Teilen der als Zulassungsvoraussetzung definierten Vorleistungen als Teile des Studiums kritisch zu betrachten.

Graz, am 30. April 1999

Dipl.-Ing. Dr. techn. Johann Zancanella
Vorsitzender der Studienkommission Architektur

Technische Universität Graz
Institut für Betonbau
Lessingstrasse 25, A-8010 Graz

o.Univ.-Prof. Dr. Lutz Sparowitz
Tel.: 0043 (0) 316/873-6190
Fax: 0043 (0) 316/873-6694
e-mail: maier@ibb.tu-graz.ac.at

An den
Vizerektor für Studienangelegenheiten
Herrn Ao.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Holger Neuwirth

im Hause

Graz, 22.04.1999

Betrifft: Bachelor- und Masterstudiengänge nach UNISTG 97

Die Studienkommission der Fakultät für Bauwesen gibt zum Thema „Bachelor" folgende Stellungnahme ab:

Die Bauingenieur-Fakultät der TUG hat im Jahre 1998 nach ausführlicher Diskussion eine Reform ihrer Studien beschlossen, die auf folgenden Grundprinzipien basiert:

1.) Marktgerechte Berufs***vor***bildung statt „normenorientierter" Berufs***aus***bildung
2.) Vermittlung eines wissenschaftlichen Hintergrundverständnisses
3.) Generalist statt Spezialist
4.) „konservative" theoretische Grundausbildung im 1. Studienabschnitt führt zu naturwissenschaftlicher Geistesbildung (vergleichbar mit einer humanistischen Ausbildung in den Geisteswissenschaften), die die Qualität der Absolventen günstig beeinflußt.

Sowohl das „Gehirntraining" im 1. Studienabschnitt als auch die generalistische und - infolge dessen - umfangreiche Grundausbildung im 2. Studienabschnitt läßt eine Unterteilung des Studiums in drei Abschnitte und einen Zwischenabschluß (Bachelor) nicht zu. Außerdem geht die STUKO davon aus, daß der Bachelor in Konkurrenz zum Fachhochschulabsolventen geringe Markchancen hätte und daher gezwungen wäre, letzlich doch den Master-Abschluß anzustreben.

In Vertretung des Vorsitzenden Herrn o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Stephan Semprich, der sich derzeit im Ausland aufhält:

L Sparowitz

.....
o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Lutz Sparowitz

stuko stell220499.fm

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
Studienkommission der Studienrichtung Vermessungswesen
Vorsitzender: Ao. Univ.-Prof. Dr. Herbert Lichtenegger

20. April 1999

An den
Rektor Dr. Irolt Killmann
z.Hd. Frau Pließnig
Universitätsdirektion
Technische Universität Graz

EINGELANGT AM
21. APR. 1999
REKTOR

Durch Hauspost

Bezug: GZ 303/2/99-S/PL

Betrifft: Änderung Universitäts-Studiengesetz

Sehr geehrte Frau Pließnig!

Ich darf Ihnen nachstehend die Stellungnahme der Studienkommission der Studienrichtung Vermessungswesen an der Technischen Universität Graz zur Kenntnis bringen.

1. Die Studienkommission der Studienrichtung Vermessungswesen an der Technischen Universität Graz begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Änderung des Universitäts-Studiengesetzes.
2. Aus der Sicht der Studienrichtung Vermessungswesen an der Technischen Universität Graz ist die in der Anlage 1 Z 2.30 angeführte Änderung des Wortes „Vermessungswesen" durch die Wortfolge „Vermessung und Geoinformation" von besonderer Bedeutung, weil damit einerseits die wesentlichen Ausbildungsschwerpunkte der Studienrichtung deutlich akzentuiert werden und weil damit andererseits die Bezeichnung der Studienrichtung endlich dem Berufsbild angepasst wird.
3. Die Studienkommission der Studienrichtung Vermessungswesen an der Technischen Universität Graz begrüßt weiters die Möglichkeit, anstelle des Diplomstudiums ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium einzurichten.
4. Die Studienkommission der Studienrichtung Vermessungswesen an der Technischen Universität Graz erlaubt sich allerdings, abweichend vom vorgelegten Entwurf folgenden Vorschlag bezüglich der Dauer von Bachelor- und Masterstudium zu unterbreiten, vergleiche § 11a lit (3).

   „Die Studiendauer des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Das darauf aufbauende Masterstudium umfasst die für das entsprechende Diplomstudium gemäss Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich der Dauer des Bachelorstudiums."

   Sinngemäss müsste auch § 11a lit (4) abgeändert werden.

Institut für Angewandte Geodäsie • Abteilung für Positionierung und Navigation
Tel: (0316)-873-6833 • Fax: (0316)-873-8888 • E-Mail: hlicht@geophot.tu-graz.ac.at
Adresse: Herbert Lichtenegger, TU Graz, Steyrergasse 30, A-8010 Graz, Austria

5. Die Studienkommission der Studienrichtung Vermessungswesen an der Technischen Universität Graz begründet obigen Vorschlag wie folgt:
   - Der Vorschlag erlaubt gemäss den im Vorblatt des Entwurfs angegebenen Zielsetzungen einen akademischen Grad nach drei Jahren Studienzeit.
   - Der Vorschlag garantiert (zumindest im Bereich des Vermessungswesens) die ebenfalls im Vorblatt geforderte EU-Konformität, vergleiche z.B. die Rahmenstudienordnung für den universitären Diplomstudiengang „Geodäsie und Geoinformation" in der Bundesrepublik Deutschland.
   - Der Vorschlag entspricht den internationalen Richtlinien, wonach (zumindest im Bereich der technischen Studienrichtungen) ein Masterstudium vier Semester umfasst.
   - Der Vorschlag erlaubt eine gestaffelte postsekundäre Ausbildung in der Form „Bachelor" (3 Jahre), „Diplomingenieur (FH)" (4 Jahre) und „Master" (5 Jahre), wobei die Umstiegsmöglichkeiten zwischen Fachhochschule und Universität vorzusehen sind. Dies steht aber auch im Einklang mit dem aus §35 lit (3) folgenden unterschiedlichen Zulassungsbedingungen für ein Doktoratsstudium.
   - Die Studienkommission der Studienrichtung Vermessungswesen an der Technischen Universität Graz weist weiters darauf hin, dass in den Vorarbeiten zum Neuen Studienplan eine dreigliedrige Studienstruktur vorgesehen wurde und daher die Studienrichtung „Vermessung und Geoinformation" ab WS 2000/01 an der Technischen Universität Graz als Bachelor- und Masterstudium eingerichtet werden könnte.
6. Als Bezeichnung für die akademischen Grade wird in Analogie zur oben erwähnten Rahmenstudienordnung in der Bundesrepublik Deutschland „Bachelor of Geodesy and Geomatics" und „Master of Geodesy and Geomatics" vorgeschlagen.

(Herbert Lichtenegger)

Kopien

Vorsitzender des Senats Ao. Univ.-Prof. DDr. P. Kautsch
Dekan O. Univ.-Prof. Dr. K. Rießberger
Vizestudiendekan O. Univ.-Prof. Dr. G. Brandstätter

FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU
DER STUDIENDEKAN
UNIV.PROF.DIPL.-ING.DR.J.WOHINZ

DEKANAT DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU
KOPERNIKUSGASSE 24/II
A-8010 GRAZ
TEL.: 0316/873-7115 FAX: 0316/873-7119

EINGELANGT AM
23. APR. 1999
REKTOR

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
ERZHERZOG JOHANN UNIVERSITÄT

Herrn
Vizerektor
Ao.Univ.-Prof.Dr.H.Neuwirth
Büro des Rektors
z.Hd. Frau Ch. Pließnig

Graz, 22.4.1999

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung des UniStG

Sehr geehrter Herr Vizerektor!

Als Studiendekan der Fakultät für Maschinenbau kann ich im Sinne Ihres Schreibens vom 16. April 1999 zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abgeben:

Die Studienkommissionen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an unserer Fakultät haben im Jahr 1998 neue Studienpläne erarbeitet, die mit 1. Oktober 1998 in Kraft getreten sind.
Diese Studienpläne sehen eine Gliederung in drei Studienabschnitte vor: Der erste Abschnitt umfaßt zwei Semester, der zweite Abschnitt umfaßt fünf Semester und der dritte Abschnitt umfaßt drei Semester.
Es war von Beginn an das erklärte Ziel, mit dem Abschluß des zweiten Studienabschnittes – und d.h. nach insgesamt sieben Semestern – einen dem Baccalaureat entsprechenden Studienabschluß zu ermöglichen.
Entsprechende Vorarbeiten zur Akkreditierung nach dem anglo-amerikanischen System sind bereits aufgenommen worden.
Die bisherigen Erfahrungen können als positiv eingestuft werden.

Mit besten Empfehlungen

O.Univ.-Prof.Dr.J.Wohinz
Studiendekan

Studienkommission der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau
und Studienkommission der Studienrichtung Maschinenbau
der Technischen Universität Graz
Vorsitzende: o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr. H. Cerjak (Wi-Mb)
ao.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr. P. De-Jaegher (Mb)
Kopernikusgasse 24, A-8010 Graz
Cerjak Tel.: 0316/873-7181, Fax: 0316/873-7187, E-Mail: cerjak@weld.tu-graz.ac.at
De-Jaegher Tel.: 0316/873-7219, Fax: 0316/873-7700, E-Mail: dejaegher@vkma.tu-graz.ac.at

Graz, 13.4.1999

Betrifft: GZ 52.300/30-I/D/2/99
Entwurf der Änderung des Universitätsstudiengesetzes
Stellungnahme

Die Vorsitzenden der Studienkommissionen für Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an der Technischen Universität Graz geben zu dem genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die Studienkommissionen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau haben mit Beginn WS 1998/99 einen Studienplan nach UniStG mit 3 Studienabschnitten eingeführt. Dies wurde vom BM:WV genehmigt. Mit der Einrichtung dieses neuen Studienplans wurden Vorbereitungen im Sinne der Einführung eines Bachelor-Degrees nach dem 2. Studienabschnitt getroffen. Derzeit befinden sich diese Studienpläne in der Begutachtungsphase über die substantielle Äquivalenz zum Bachelor mit einer international anerkannten angelsächsischen Akkreditierungsbehörde (CEAB).

Der vorgelegte Entwurf sieht die aus Sicht unserer Studienrichtungen, deren Absolventen sich im internationalen Wettbewerb bewähren müssen, grundsätzlich befürwortete Einführung eines Bachelor- und Master Degrees vor. Der Inhalt des vom BM:WV vorgelegten Entwurfs erscheint jedoch **völlig unausgegoren und berücksichtigt nicht** die wohl angestrebte **internationale Situation**.

Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme „Argumente für eine Stellungnahme zum Entwurf mit dem das UniStG geändert werden soll" vom 12.4.99 der Vertretung der TU-Graz in der PROKO.

Aus unserer Sicht ist jedoch folgendes zu fordern:

1. **Eine Verlängerung der Begutachtungsphase**
2. **Einrichtung von Pilotprojekten** und Arbeitsgruppen für die Beschaffung relevanter und konkreter Primärinformationen zur Thematik. Die TU-Graz insbesondere die Studienkommissionen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau könnten hier eine Vorreiterrolle spielen.
3. **Umgestaltung der Novelle** im Sinne einer 3-stufigen Vorgangsweise:
   Stufe 1: Ermöglichung der probeweisen Einführung von Bachelor- und Master-Studien durch Studienkommissionen und deren Akkreditierung durch internationale Instanzen.
   Stufe 2: Schaffung eines Akkreditierungsrates zur Koordination und Überwachung der Akkreditierungsverfahren. Dem Akkreditierungsrat sollten Wissenschaftler, Vertreter der Berufspraxis, Studierende, Rektoren, sowie Vertreter des Ministeriums angehören.
   Stufe 3: Schaffung von inländischen Akkreditierungsinstanzen, die die spezifischen Akkreditierungen für österreichischen Studienrichtungen und -zweige vornehmen.

Als Vorsitzende von Studienkommissionen, welche die Erfahrung haben, wie aufwendig die Einführung eines neuen Studienplans ist, halten wir es für unumgänglich, die vorgelegte Novelle **intensiv neu und umfangreich zu diskutieren**. Im Sinne unserer Absolventen erscheint es unverantwortlich, eine so wichtige, im Grund begrüßte Änderung, in einem Eilverfahren unausgegoren durchzudrücken.

Wir sind gerne bereit, unsere Erfahrungen in die Diskussion miteinzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

(ao.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.P.De-Jaegher)
Vorsitzender der Studienkommission
Maschinenbau

(o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.H.Cerjak)
Vorsitzender der Studienkommission
Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau

Studienkommission für Verfahrenstechnik

Technische Universität Graz
(Erzherzog Johann Universität)
8010 GRAZ, Kopernikusgasse 24

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
z. Hdn. Hrn. Mag. F. Faulhammer
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Unser Zeichen: e/3 Graz, 1999-04-25

Betreff: GZ 52.300/30-I/D/2/99
Stellungnahme der Studienkommission für Verfahrenstechnik an der TU-Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit obiger Geschäftszahl angekündigte Änderung des Unversitäts-Studiengesetzes erscheint grundsätzlich sinnvoll bis auf folgende Punkte:

§ 11a (1): Hier ist die Variante b aus Gründen der sowohl finanziellen als auch zeitlichen Ressourcen nicht durchführbar. Wenn schon unbedingt Bachelor- und Masterstudium, dann wenigstens nur dieses.

§ 11a (3) und (4): Das neue Gesetz sieht doch hauptsächlich wegen der internationalen Vergleichbarkeit die Aufteilung in Bachelor- und Masterstudium vor. Mit der geplanten Aufteilung 8:2 für Bachelor und Master wird dieses Ziel jedoch verfehlt. In den für uns wesentlichen Ländern herrschen völlig andere Aufteilungen, wie z. B. 6:4.

Zusätzlich ist der Umfang des Masterstudiums mit 10 % der gesamten Stundenanzahl als viel zu gering zu bezeichnen. Dieses Masterstudium wird international als nicht gleichwertig anerkannt werden.

So könnte z. B. ein US-Bürger nach der Erlangung des Bakkalaureats nach 6 Semestern in Österreich schnell mit 2 Semester den Master machen und wäre im Vergleich zu den Österreichern, die 10 Semester studieren müßten, mit 8 Semestern fertig.

§ 13 Abs. 4 (3a): In diesem Punkt ist eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgesehen. Damit würde die Universität für die Studiendauer von 8 Semestern zur Schule degradiert.

Wir bitten Sie höflich und nachdrücklich, diesen Gesetzesentwurf in Richtung internationaler Vergleichbarkeit entsprechend abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

ao. Univ.-Prof. DI Dr. Rudolf Eichinger
Vorsitzender der Studienkommission für Verfahrenstechnik an der TU-Graz

Dekanat der Fakultät für Maschinenbau
Technische Universität Graz
Gesehen und weitergeleitet:
Graz, am 26.04.11
StudienDekan

Studiendekan der Elektrotechnik-Fakultät
Univ.-Prof. DI Dr. Paul Wach

Betrifft Stellungnahme zu:

GZ 52.300/30-I/D/2/99

Entwurf einer Änderung des Universitäts - Studiengesetzes, Aussendung zur Begutachtung

In Anbetracht der sehr komplizierten Materie, die nur durch intensive Beratungen in den einzelnen zuständigen Gremien wirklich befriedigend behandelt werden könnte und sollte, ist die vom BMWV gesetzte Frist viel zu kurz und daher ist eine vollständige Stellungnahme weitgehend ausgeschlossen worden. Diese praktisch untragbaren Rahmenbedingungen erfüllen mich als Studiendekan der Fakultät für Elektrotechnik mit größter Sorge. Leider ist der Gesetzesentwurf auch widersprüchlich und würde daher ausführliche Beratungen und Besprechungen mit den für diesen Gesetzesentwurf verantwortlichen Personen dringend notwendig machen. Dieser Gesetzesentwurf gefährdet wichtige und bewährte Ausbildungsmöglichkeiten, die von den Studenten geschätzt und international hervorragend beurteilt werden und die für Österreich und Österreichs Wirtschaft wichtig sind. Im einzelnen möchte ich folgende Punkte ansprechen:

Im § 4 Ziffer 3a. steht:

Masterstudien sind ordentliche Studien, die der Vertiefung und Ergänzung.....

Sollte geändert werden:

Masterstudien sind ordentliche Studien, die der weiteren Vertiefung und Ergänzung.....

Begründung:

Auch Diplomstudien dienen der Vertiefung, da dies für die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, unbedingt notwendig ist.

Im § 7 Ziffer 7b. steht:

.....In den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade „Diplomingenierin" beziehungsweise „Diplomingenieur".

Sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Der akademische Grad sollte den Inhalt des Studiums dokumentieren, wenn dies bei homologen Graden (Master of...) der Fall ist. Weiters ist der Grad „Diplomingenieurin" oder „Diplomingenieur", der in einem Diplomstudium erworben wird, nicht mehr als solcher erkennbar, wodurch eine Wettbewerbsverzerrung gegeben ist.

Im §11a Variante a Abs.(1) und im §11a Variante b Abs.(1) steht:

.....anstelle des Diplomstudiums ein Bachelorstudium.....
bzw.
.....zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium....

Sollte geändert werden:

.....anstelle des Diplomstudiums ein Bacherlorstudium allenfalls entsprechend Studienzweigen modifizierte Bachelorstudien...
bzw.
.....zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium allenfalls entsprechend Studienzweigen modifizierte Bachelorstudien....

Begründung:

Bereits in vorangegangenen Gesetzesentwürfen zum UniStG wurde die ersatzlose Auflassung der Studienzweige angestrebt. Ich habe in mehreren Gremien und Arbeitsgruppen sowie in Briefen an den Rektor und Vizerektor für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Graz gemeinsam mit dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und mit dem Vorsitzenden der Studienkommission Elektrotechnik schon damals eindringlich darauf hingewiesen, daß die Abschaffung der Studienzweige an der Fakultät für Elektrotechnik zu enormen Verlusten der Ausbildungsqualität und zu Schwierigkeiten führen muß.
In der Zwischenzeit hat sich die Situation insoweit geändert, als die Studienzweige laut UniStG beibehalten werden können und auf Grund des Inkrafttretens des neuen Kunstuniversitätsorganisationsgesetzes die interuniversitäre Studienrichtung Toningenieur noch ohne Anhörungs- und Begutachtungsverfahren in Österreich eingeführt werden konnte.

Die Studienkommission für die Studienrichtung Elektrotechnik, die sich intensiv mit der Neustrukturierung der Lehre beschäftigt, hat daher mit dem Entwurf eines neuen Studienplanes begonnen und am 9. Juli 1998 den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Studienzweige

- Energietechnik
- Informationstechnik
- Prozeßautomatisierungstechnik
- Biomedizinische Technik

einzuführen. Damit wäre die Möglichkeit sichergestellt, mit den vorhandenen Ressourcen eine hervorragende Ausbildungsqualität in den Schwerpunkten der Studienrichtung Elektrotechnik, die für die zukünftige Entwicklung in Österreich wichtig sind und die auch von den Studenten voll angenommen werden, zu planen und zu errichten. Diese Studienzweige stellen eine sehr effiziente Nutzung der Lehrkapazität dar.

Der Gesetzesentwurf über Bachelor- und Masterstudien gefährdet in der vorliegenden Fassung diese studienzweigspezifische Ausbildung abermals.
Zwar wird die Einführung des Bachelor- und Masterstudiums derzeit auf freiwilliger Basis erfolgen aber er sieht pro Studienrichtung nur ein Bachelor- und Masterstudium Studium vor, wobei das Bachelorstudium, nicht den Studienzweigen individuell angepaßt werden kann und acht Semester lang keinerlei für nur einen speziellen Studienzweig spezifische Ausbildungsinhalte angeboten werden können.

Es ist keine Frage, daß diese Maßnahmen für jeden Studienzweig eine massive Einschränkung der sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten darstellen. Dadurch werden sowohl die Ausbildungsqualität als auch die Flexibilität, sich an wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Gegebenheiten rasch anpassen zu können, massiv beeinträchtigt.

Besonderer betroffen durch diese Verhinderung des Studienzweigmodelles im Bachelorstudium sind jedoch die **interdisziplinären** Studienzweige. Die einzigen Möglichkeiten, um zum Beispiel den Ausbildungsweg Biomedizinische Technik, der besonders typisch für einen interdisziplinären Studienzweig ist, zu retten, bestehen nur in der Beibehaltung des Diplomstudiums oder in der Einführung einer eigenen Studienrichtung.
Der erste Weg liegt nicht in der freien Entscheidung der für diesen Studienzweig zuständigen Vertreter. Er wäre überdies bei einer allgemeinen Einführung der Bachelor- und Masterstudien mit unüberwindlichen Schwierigkeiten und der Abschaffung dieses Ausbildungszweiges verbunden.
Der zweite Weg ist durch die knappen Fristen ebenfalls problematisch. Auf Grund des derzeit vom UniStG vorgeschriebenen Fristenlaufes müssen die Studienpläne für Diplomstudien spätestens mit 1. Oktober 2002 rechtswirksam sein, wobei zusätzlich die Zeitdauer für die organisatorischen Maßnahmen, wie Lehraufteilung, Beauftragung durch den Studiendekan usw. einzukalkulieren ist. Bei der Einführung einer neuen Studienrichtung ist

neben dem Zeitbedarf für das Erarbeiten eines neuen Studienplanes zusätzlich ein großer Zeitbedarf zum Erarbeiten der umfangreichen Daten und Unterlagen, die zur Einreichung, Anhörung und Begutachtung nötig sind, erforderlich. Ferner ist der Zeitaufwand für das gesetzlich vorgeschriebene umfangreiche Anhörungs- und Begutachtungsverfahren, das ein Mitspracherecht vieler Organisationen, Universitäten und Gremien vorsieht, einzukalkulieren. Darüber hinaus ist die Entscheidung über die Standortfrage neu zu treffen, was zu umfangreicher zusätzlicher Arbeit zum Erbringen der administrativen Unterlagen führt. Sollten die Fallfristen mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht ebenfalls geändert werden und/oder keine vereinfachten Verfahren für bereits etablierte Studienzweige eingeführt werden, entsteht extremer Zeitdruck und es kann sogar Terminverlust eintreten. Auf diese Weise könnten etablierte und wichtige, sehr attraktive Ausbildungswege durch das Problem des Fristenlaufes praktisch abgeschafft werden. Daß in weiterer Folge auch die Forschungsaktivitäten, die sich neben der Ausbildung ebenfalls einer sehr hohen internationalen Wertschätzung erfreuen und auch für österreichische Wirtschaft und den österreichischen Arbeitsmarkt wichtige Impulse darstellen, dadurch schwer beeinträchtigt würden, sei der Vollständigkeit halber ebenfalls angemerkt. Das oben Gesagte gilt in ganz besonderem Maße für den Studienzweig Biomedizinische Technik.

Ich möchte nunmehr die drei Hauptschwierigkeiten nochmals zusammenfassen:

- Zur Zeit ist auf Grund des geltenden UniStG nur die Möglichkeit gegeben, ein Diplomstudium fristgerecht bis zum 1. Oktober 2002 umzusetzen, ohne auf die studienzeigspezifische Ausbildung zu verzichten.

- Auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes über Bachelor- und Masterstudien muß eine Grundsatzdiskussion an der Technischen Universität und an der Fakultät für Elektrotechnik stattfinden. Kommt diese Diskussion zum Ergebnis, daß das Bachelor- und Masterstudium eingeführt wird, sind Ausbildungswege, wie sie derzeit durch die Studienzweige geplant sind, in einer einzigen Studienrichtung undurchführbar.

- Die Einführung neuer Studienrichtungen ist erstens nicht gesichert und zweitens im gegebenen Zeitrahmen (Studienplandiskussion, Datenerhebung, Begutachtungsverfahren, Einsprüche, Standortdiskussion) kaum fristgerecht durchzuführen.

- Der Verzicht auf ein Bachelorstudium kann möglicherweise langfristig nicht durchgeführt werden.

Im §11a Abs.(3) steht:

Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester

Sollte geändert werden:

Die Studiendauer für ein Masterstudium beträgt vier Semester

Begründung:

Es ist in den technischen Studienrichtungen ausgeschlossen eine seriöse wissenschaftliche Vertiefung in zwei Semestern, in denen überdies noch die Zeit für die Abfassung einer Masterarbeit vorzusehen ist, durchzuführen. Außerdem steht dieser Absatz in krassem Widerspruch zu den im Vorblatt zitiertem Ziel „Schaffung eines akademischen Grades in drei Jahren Studienzeit", da er ein achtsemestriges Bachelorsstudium impliziert. Darüber hinaus ist eine studienweigspezifischen Ausbildung in zwei Semestern völlig unmöglich.

Paul Wach

STUDIENKOMMISSION FÜR ELEKTROTECHNIK
TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
A-8010 Graz, Inffeldgasse 18
Telefax: (0316) 46-57-80, Telefon: (0316) 873-7425
Vorsitzender: O.Univ.-Prof. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.techn. Gerhard Praxl

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr. **Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)**

Die Studienkommissionen für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz und Technischen Universität Wien haben in Absprache mit den Dekanen, Studien- und Vizestudiendekanen der beiden Fakultäten beiliegende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes (UniStG) beschlossen.

Graz, den 30. April 1999
Der Vorsitzende der Studienkommission:
O.Univ.Prof.Univ.Doz.Dr.G.PRAXL

Anlage:

- Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Kopie

- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
- Vizerektor für Lehre und Studien an der Technischen Universität Graz
- Dekan und Studiendekan der Fakultät für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz
- Mitglieder der Studienkommission für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz
- Studienkommission für Telematik an der Technischen Universität Graz
- Interuniversitäre Studienkommission Elektrotechnik-Toningenieur
- Kurienvorsitzende an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz

STUDIENKOMMISSION FÜR ELEKTROTECHNIK
TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ UND TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

BMWV: GZ 52.300/30-I/D/2/99

Stellungnahme
zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)

Die Studienkommissionen für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz und Technischen Universität Wien haben in Absprache mit den Dekanen, Studien- und Vizestudiendekanen der beiden Fakultäten folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) beschlossen:

Präambel

Die generelle Einführung von Bachelor- und Masterstudien für die Studienrichtung Elektrotechnik wird entschieden abgelehnt. Wenn der politische Wille, den Stufenplan der Bachelor- und Masterstudien zu erzwingen, nicht verhindert werden kann, dann ist nur eine zu den Diplomstudien additive Einführung im Sinne des Paragraphen 11, Variante b, vorstellbar. Keinesfalls ist die alternative Einführung gemäß Variante a sinnvoll durchführbar. Der akademische Grad Diplom-Ingenieur hat ausschließlich für Absolventen des Diplomstudiums vorgesehen zu bleiben. Die bisherigen Diplomstudien haben einen ausgezeichneten Ausbildungsstand und genießen internationale Wertschätzung. Sie erlauben in der Studienrichtung Elektrotechnik im Gegensatz zu Bachelor- und Masterstudien auf Grund ihrer völlig andersartigen Strukturierung sowie der Möglichkeit der Untergliederung in Studienzweige eine wesentlich effizientere Berufsvorbildung und Vertiefung als zweistufige Bachelor/Masterstudien. In Deutschland wird nicht daran gedacht, das bewährte zehnsemestrige Diplomstudium aufzugeben (Fakultätentag Elektrotechnik). Zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden im einzelnen folgende Änderungen für unbedingt notwendig erachtet:

§ 4 Begriffsbestimmungen

Änderung von Z 3 (Neuformulierung)

a. *Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Fähigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.*

b. *Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die zusätzlich der Vertiefung und Ergänzung der Bachelorstudien dienen.*

c. *Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung, der Qualifizierung für berufliche Fähigkeiten sowie der speziellen Vertiefung und Ergänzung dienen, welche für die innovative Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erforderlich ist.*

Begründung

Auch Diplomstudien dienen der Vertiefung, da dies für die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung, Anpassung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, unbedingt notwendig ist.

Streichung in Z 7 lit b

... In den ingenieur-wissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade "Diplomingenieu-

rin" beziehungsweise "Diplomingenieur".

und Änderung von Z 7 lit b in

... In den ingenieur-wissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade "Master of" mit einem die Fachrichtung des Masterstudiums bezeichnenden Zusatzes in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11) festzulegen ist.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Streichung

In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.

Begründung

Universitäre Studien dienen auch der Entwicklung der Selbstorganisation und Verantwortung der Studierenden. Außerdem wird durch eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während des gesamten Bachelorstudiums eine studienzweigspezifische Strukturierung von Bachelorstudien unmöglich.

§ 11a Bachelor-, Master- und Diplomstudien

Streichung der Variante a

Änderung Variante b Abs. 1

... zusätzlich des Diplomstudiums ein *oder mehrere den Studienzweigen entsprechende Bachelorstudien* und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch ...

Begründung

Bereits in vorangegangenen Gesetzesentwürfen zum Universitätsstudiengesetz wurde die ersatzlose Auflassung der Studienzweige angestrebt. In vielen Gremien und Arbeitsgruppen wurde schon damals eindringlich darauf hingewiesen, daß die Abschaffung der Studienzweige zu enormen Schwierigkeiten führen muß. In der Zwischenzeit hat sich die Situation insoweit geändert, als die Studienzweige laut UniStG beibehalten werden können und auf Grund des Inkrafttretens des neuen Kunstuniversitätsorganisationsgesetzes die interuniversitäre Studienrichtung Toningenieur noch ohne Anhörungs- und Begutachtungsverfahren in Österreich eingeführt werden konnte. Die Studienkommissionen für Elektrotechnik, die sich intensiv mit der Neustrukturierung der Lehre beschäftigten, haben daher mit dem Entwurf eines neuen Studienplanes begonnen. Damit wäre die Möglichkeit sichergestellt, mit den vorhandenen Ressourcen eine hervorragende Ausbildungsqualität in jenen Schwerpunkten der Studienrichtungen Elektrotechnik, die für die zukünftige Entwicklung in Österreich wichtig sind und die auch von den Studenten voll angenommen werden, zu planen und zu errichten. Diese Studienzweige stellen eine sehr effiziente Nutzung der Lehrkapazität dar.

Der Gesetzesentwurf über die Bachelor- und Masterstudien gefährdet in der vorliegenden Fassung eine studienzweigspezifische Ausbildung abermals. Zwar soll die Einführung des Bachelor- und Masterstudiums derzeit auf freiwilliger Basis erfolgen aber der Gesetzesentwurf sieht pro Studienrichtung nur ein Bachelor- und Masterstudium vor, wobei das Bachelorstudium, nicht den Studienzweigen individuell angepaßt werden kann und acht Semester umfassen soll. Es ist keine Frage, daß für jeden Studienzweig diese Maßnahmen eine massive Einschränkung der sinnvollen Entwick-

lungsmöglichkeiten darstellen. Dadurch werden sowohl Ausbildungsqualität als auch Flexibilität, sich an wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Gegebenheiten rasch anpassen zu können, massiv beeinträchtigt. Besonders betroffen durch diese Verhinderung des Studienzweigmodelles im Bachelorstudium sind die interdisziplinären Studienzweige. Die einzige Möglichkeiten, um zum Beispiel an der Technischen Universität Graz den Schwerpunkt Biomedizinische Technik, zu retten, bestehen nur in der Beibehaltung des Diplomstudiums oder in der Einführung einer eigenen Studienrichtung.

Der erste Weg liegt auch nicht in der freien Entscheidung der für einen speziellen Studienzweig zuständigen Vertreter und wäre überdies bei einer allgemeinen Einführung der Bachelor- und Masterstudien an Technischen Universitäten schließlich mit der Abschaffung dieses Ausbildungsweges verbunden. Der zweite Weg ist durch die knappen Fristen ebenfalls problematisch. Auf Grund des derzeit vom UniStG vorgeschriebenen Fristenlaufes müssen die Studienpläne für Diplomstudien spätestens mit 1. Oktober 2002 rechtswirksam sein, wobei zusätzlich die Zeitdauer für die organisatorischen Maßnahmen, wie Lehraufteilung, Beauftragung durch den Studiendekan usw. einzukalkulieren ist. Bei der Einführung einer neuen Studienrichtung ist neben dem Zeitbedarf für das Erarbeiten eines neuen Studienplanes zusätzlich ein großer Zeitbedarf zum Erarbeiten der umfangreichen Daten und Unterlagen, die zur Einreichung, Anhörung und Begutachtung nötig sind, erforderlich. Ferner ist der Zeitaufwand für das gesetzlich vorgeschriebene umfangreiche Anhörungs- und Begutachtungsverfahren, das ein Mitspracherecht vieler Organisationen, Universitäten und Gremien vorsieht, einzukalkulieren. Darüber hinaus ist die Entscheidung über die Standortfrage neu zu treffen, was zu umfangreicher zusätzlicher Arbeit zum Erbringen administrativer Unterlagen führt. Sollten die Fallfristen mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht ebenfalls geändert werden und/oder keine vereinfachten Verfahren für bereits etablierte Studienzweige eingeführt werden, entsteht extremer Zeitdruck und es kann sogar Terminverlust eintreten. Auf diese Weise könnten etablierte sehr attraktive und wichtige Ausbildungswege durch das Problem des Fristenlaufes praktisch abgeschafft werden. Auch die Forschungsaktivitäten, die sich neben der Ausbildung ebenfalls einer sehr hohen internationalen Wertschätzung erfreuen und auch für österreichische Wirtschaft und den österreichischen Arbeitsmarkt wichtige Impulse darstellen, würden dadurch schwer beeinträchtigt.

Änderung in Abs. 3

Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt *mindestens drei* Semester.

Begründung

Es ist in den technischen Studienrichtungen ausgeschlossen eine seriöse wissenschaftliche Vertiefung in zwei Semestern, in denen überdies noch die Zeit für die Abfassung einer Masterarbeit vorzusehen ist, durchzuführen. Außerdem steht dieser Absatz in krassem Widerspruch zu den im Vorblatt zitiertem Ziel "Schaffung eines akademischen Grades in drei Jahren Studienzeit", da er ein achtsemestriges Bachelorsstudium impliziert. Darüberhinaus ist eine studienzweigspezifische Ausbildung in zwei Semestern völlig unmöglich.

Streichung von Abs. 4

... ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH hergestellt wird.

Begründung

Die Aufteilung hängt von der Dauer der Regelstudien und den gewünschten Ausbildungszielen ab. Eine globale Regelung erscheint nicht zielführend.

§ 13 Inhalt der Studienpläne für Bachelor-, Master- und Diplomstudien

Streichung in Abs. 4 Z 2 lit a

... von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

Änderung in Abs. 4 Z 2 lit a

im Bachelorstudium die Verpflichtung zur Anfertigung *einer Bachelorarbeit.*

Begründung

Ein akademischer Grad muß die Fähigkeit zu selbständiger Tätigkeit nachweisen und erfordert daher analog wie Master- und Diplomstudien die Abfassung einer eigenständigen Arbeit.

§ 35 Allgemeine Universitätsreife

Ergänzung von Abs. 3

... eines einschlägigen Masterstudiums oder Fachhochschulstudienganges *für ein um zwei Semester verlängertes Doktoratsstudium mit der Ablegung der erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen gemäß FHStG § 5 Abs. 3* oder eines anderen ...

Begründung

Das um zwei Semester verlängerte Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulgängen mit der Ablegung der erforderlichen Ergänzungsprüfungen darf auch durch die Novelle des UniStG nicht geändert werden.

§ 59 Studienanerkennung

Streichung in Abs. 1

Positiv beurteilte Prüfungen, die ... *oder berufsbildenden höherer Schulen* abgelegt haben, ...

Begründung

Wenn der Abschluß einer berufsbildenden höheren Schule eine der möglichen Zulassungsbedingungen für ein universitäres Studium ist (Universitätsberechtigungs-Verordnung), können nicht Teile dieser Ausbildung gleichzeitig bereits anerkennungsfähige Prüfungsleistungen darstellen. Aus Gleichwertigkeitsüberlegungen ist es nicht einsichtig, warum Prüfungsleistungen von allgemein bildenden höheren Schulen nicht ebenfalls anerkennungsfähig sind. Außerdem erstreckt sich die Anerkennung von äquivalenten Prüfungsleistungen nach § 59 (1) UniStG nicht nur auf Bachelor- und Master-, sondern auch auf Doktoratsstudien. Prüfungen an berufsbildenen höheren Schulen dienen im Gegensatz zu universitären Prüfungen nicht dem Nachweis einer *wissenschaftlichen* Berufsvorbildung und können daher schon von der Zielsetzung her nicht gleichwertig sein.

Graz, den 21. April 1999

Technische Universität Graz,
Fakultät für Elektrotechnik

Vorsitzende der Studienkommission:
tit.O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. G. Praxl

Dekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. M. Rentmeister

Studiendekan:
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. P. Wach

Vizestudiendekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. R. Weiß

Wien, den 26.04.1999

Technische Universität Wien,
Fakultät für Elektrotechnik

Vorsitzende der Studienkommission:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. A. Weinmann

Dekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. S. Selberherr

Studiendekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. A. Prechtl

Vizestudiendekan:
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. J. Weinrichter

EINGELANGT AM
23. APR. 1999
REKTOR

DER VORSITZENDE DER
STUDIENKOMMISSION FÜR
TECHNISCHE MATHEMATIK

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Rudolf HEERSINK
Institut für Mathematik (501/D), A - 8010 Graz, Steyrergasse 30/III

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG - JOHANN - UNIVERSITÄT
GRAZ

An den
Rektor der Technischen Universität Graz
Herrn Dipl.-Ing. Dr.techn. Irolt Killmann

Graz, am 19. April 1999

Betrifft: Stellungnahme zum „Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes"
(Aussendung vom 26. März 1999 von Minister Einem zur Begutachtung)

Als Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtung „Technische Mathematik" an der Technischen Universität Graz stehe ich einer Einführung eines Bachelor/Master-Studiums nach internationalem Vorbild grundsätzlich positiv gegenüber.
Für eine derart wesentliche Neuerung des Studiensystems sollte aber **ausreichend Zeit** für geeignete internationale Kontakte und Diskussionen zur Verfügung stehen. Der Termin 26.4.1999 für die Übermittlung von Stellungnahmen läßt dies nicht einmal annähernd zu. Die folgenden drei Bemerkungen sind daher nur als erste Denkanstöße zu verstehen:

1) Es sollte die im § 11a des Entwurfes angeführte „Variante b" gewählt werden, d.h. es sollte die **Möglichkeit** offen sein, ein Diplomstudium auch parallel zu einem Bachelor/Master-Studium einzurichten.

2) Weiters sollte die Studiendauer für das Bachelor/Master-Studium flexibel gestaltet werden. An Technischen Universitäten sollte die Studiendauer für das Bachelor-Studium 6-8 Semester, für das Master-Studium die Ergänzung auf 10 Semester **betragen können**.
Soferne das Bachelor-Studium 8 Semester beträgt, sollte im Bereich der „Technischen Mathematik" ein Doktoratsstudium auch direkt im Anschluß an das Bachelor-Studium möglich sein.

3) Außerdem sollte – bei allem Verständnis für eine gewünschte kurze Studiendauer – eine übertriebene Verschulung vermieden werden. Zu starre verpflichtende Abfolgen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie fest vorgeschriebene „workloads" (beispielsweise über starr fixierte „ECTS-credits") reduzieren dann auch **Universitäts**studien auf reine Wissensvermittlungen und widersprechen dem universitären **Bildungs**gedanken.

Hochachtungsvoll

R. Heersink

(Univ.-Prof. Dr. Rudolf Heersink)

DER VORSITZENDE DER STUDIENKOMMISSION
FÜR TECHNISCHE PHYSIK
Ao.Univ.-Prof. Dr. Ferdinand SCHÜRRER
Institut für Theoretische Physik, A - 8010 Graz, Petersgasse 16

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG - JOHANN - UNIVERSITÄT
GRAZ

Telefon (0316) 873 - 8177
Fax (0316) 873 - 8112
e-mail schuerrer@itp.tu-graz.ac.at

An Seine Magnifizenz
den Rektor der Technischen Universität Graz
Herrn Dipl.-Ing. Dr. Irolt KILLMANN

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

Graz, 2. Mai 1999

Betrifft: Stellungnahme zum *Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes*

Magnifizenz!

Als Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtung *Technische Physik* an der Technischen Universität Graz befürworte ich den vorliegenden *Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes.*

Jede Verzögerung der Möglichkeit der Einführung des Bachelor- und Master-Studiums würde ich bedauern. Ich sehe nicht ein, weshalb sich Österreichs Universitäten im internationalen Vergleich weiterhin mit dem Wettbewerbsnachteil abfinden sollen, bloß ein Diplomstudium anbieten zu dürfen.

Es soll den Universitäten überlassen bleiben, ob sie sich für die Einführung der neuen Studienformen entscheiden oder nicht. Die parallele Führung des Diplom- und Master-Studiums an einem Standort lehne ich aus Kostengründen ab.

Ein Bachelor-Studium über 8 Semester halte ich für ein Studium der Technischen Physik für sinnvoll. Bei einer kürzeren Studienzeit sehe ich eine großräumige internationale Anerkennung gefährdet. Auch verliert das Master-Studium durch ein länger dauerndes Bachelor-Studium keineswegs an Qualität.

Mit besten Empfehlungen

Ferdinand Schürrer

Univ.Prof.Dr.G.Herzog
Vorsitzender der Studienkommission
für Technische Chemie
Technische Universität Graz
8010 Graz
Stremayrgasse 16

26.4.1999

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Abteilung Studienrecht
z.H.Herrn Mag.F.Faulhammer
Minoritenplatz 5
Wien
FAX: 0222-53120-7890

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der UNISTG-Novellierung bzgl. Bachelor- und Masterstudien

Aus der Sicht der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung Technische Chemie kann der Entwurf in der derzeitigen Fassung aus folgenden Gründen nicht akzeptiert werden:

1. Er beinhaltet eine viel zu geringe Flexibilität für eine autonome Gestaltung der Dauer und Inhalte bei der Aufteilung von Diplom- in Bachelor- und Masterstudien.
2. Das Abzielen auf einen vollakademischen Bachelorgrad wirkt den Intentionen zur Internationalisierung und Mobilität entgegen.
3. Der Entwurf nimmt weder Bezug auf eine internationale Akkreditierung noch auf eine parallele Gestaltung der Doktoratstudien nach einem absolvierten Bachelorstudium, wie es in der Sorbonnedeklaraton zum Ausdruck kommt.

Die Studienkommission schlägt daher folgende Änderungen im Entwurf vor:

zu Zl.9: in der Einfügung 7b letzten Satz streichen (Ein Mastergrad "Dipl.Ing." ist inkonsequent. Er sollte für verbleibende Diplomstudien reserviert werden und höchstens gleichwertig mit den "Master" im deutschen Sprachraum verwendet werden dürfen).

zu Zl.12(1): Variante b zu Par.11a
(Es sollte sichergestellt sein, daß alle Möglichkeiten zu BS-, MS- und Diplomstudien offen bleiben. Klarer formulieren.)

zu Zl.12(3): in Absatz (3) zwei Ergänzungen einfügen
Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, in den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen zwei bis vier Semester, ...

Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium .... abzüglich zwei Semester, in den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen abzüglich zwei bis vier Semester, ...

(Es gibt international zu viele studienrichtungs-spezifische Unterschiede. Z.B. tendiert Deutschland in der Chemie zu einem 6-semestrigen Bachelorstudium, eine Entwicklung, von der wir uns kaum abkoppeln können.)

Zu Zl.12(4): Abschnitt (4) neu formulieren, und zwar so, daß die Aufteilung in die Kompetenz der Studienkommission fällt oder eine Ergänzung einfügen
...., in den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen 80 bis 90 vH zu 20 bis 10 vH, ...

Zu Zl.13: Par.12(1) klarer formulieren
(Es ist nur eine Studienkommission für eine Studienrichtung sinnvoll.)

Zu Zl.13: Die Abschnitte Par.13(1) bis (4) wurden nicht vollständig den neuen Studien angepaßt.

Zum Beispiel in Par.13(2): 1.Satz erneuern
Die Bachelorstudien können in zwei und die Diplomstudien in bis drei Studienabschnitte gegliedert werden,...
(Es bestünde sonst keine Möglichkeit, in den Bachelorstudien eine Gliederung durchzuführen.)

in Par.13(4)6: entweder der Studienkommission überlassen oder erneuern
6.das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer bis zu 10vH der Gesamtstunden des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiums und innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der Gesamtstundenzahl für Diplomstudien gemäß Z1.
(Es würde sonst der Rahmen für die Diplomstudien auch für die Bachelor- und Masterstudien gelten).

Zu Zl.14 und 35: Par.13 Abs.4 Z3a und Par.53 Abs.2 stehen in Widerspruch zu bestehendem Par.7 Abs.2.

Zu den allgemeinen Bestimmungen der Doktoratstudien Anlage 2 des bestehenden UNISTG
Die Zulassungseinschränkungen auf Absolventen mit Diplom bzw. Dipl.Ing. sollten im Sinne der Sorbonnedeklaration überdacht und neu formuliert werden, damit auch Bachelorabsolventen wie Dipl.Ing.FH-Absolventen einen direkten Zugang zu einem Doktoratstudium erhalten. Um eine Gleichwertigkeit mit Diplom- oder Masterabsolventen herzustellen, müßten allerdings Auflagen wie bei den FH-Absolventen gemacht werden.

Auf welcher Ebene sollen internationale Akkreditierungen der neuen Studien durchgeführt werden?

für die Studienkommsission
Univ.Prof.Dr.G.Herzog

Kopie an Rektorat/Senat
der TU Graz

STUDIENKOMMISSION FÜR TELEMATIK nach UOG'93

Inffeldgasse 16. A-8010 Graz
Tel: +43 +316 873-6402 Fax: -6903
E-Mail: brenner@iti.tu-graz.ac.at
Studiendekanat: Andrea Kleinschuster
Tel: +43 +316 873-6041 Fax: -6049
Vorsitzender: Ao.Univ.-Prof. DI Dr.techn. Eugen Brenner

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr. **Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)**

Die Studienkommission für Telematik an der Technischen Universität Graz hat in Absprache mit dem Vizestudiendekan beiliegende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes (UniStG) einstimmig beschlossen.

Graz, den 5. Mai 1999
Der Vorsitzende der Studienkommission:
Ao.Univ.-Prof. DI Dr. Eugen Brenner

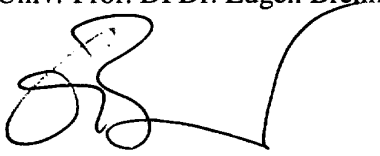

Anlage:

- Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Kopie

- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
- Vizerektor für Lehre und Studien an der Technischen Universität Graz
- Dekan der Fakultät für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz
- Dekan der Technisch Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Technischen Universität Graz
- Mitglieder der Studienkommission für Telematik an der Technischen Universität Graz
- Studienkommission für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz
- Vorsitzender des Senates der Technischen Universität Graz

STUDIENKOMMISSION FÜR TELEMATIK nach UOG'93

Inffeldgasse 16. A-8010 Graz
Tel: +43 +316 873-6402 Fax: -6903
E-Mail: brenner@iti.tu-graz.ac.at
Studiendekanat: Andrea Kleinschuster
Tel: +43 +316 873-6041 Fax: -6049
Vorsitzender: Ao.Univ.-Prof. DI Dr.techn. Eugen Brenner

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)

Die Studienkommission für Telematik lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung nachdrücklich ab. In vergleichbaren Fällen in Europa hat sich die Einführung eines mehrstufigen Systems bisher nicht bewährt, in einigen Fällen wurde davon bereits wieder Abstand genommen. Der vorliegende Entwurf schränkt zudem die Autonomie der Universitäten wesentlich ein und stellt damit einen gravierenden Rückschritt gegenüber dem UniStG97 dar. Die im Entwurf ausformulierten Ziele der Novelle können wegen der enthaltenen Inkonsistenzen in keiner Weise eingehalten werden, in den technischen Studienrichtungen wäre beispielsweise der angestrebte Studienabschluß nach 3 Jahren in keinem Fall möglich.
Der positive Trend einer Internationalisierung, die Studenten der Telematik nehmen in hohem Umfang bereits äußerst erfolgreich an den diversen internationalen Austauschprogrammen teil, darf jedoch nicht in einer vorschnellen Gleichmacherei enden. Dies widerspricht auch dem Geist des Vertrags von Maastricht, der im Artikel 126, Abs. 6 ausdrücklich die Vielfalt der Kulturen und Bildungssysteme betont.
Das bestehende System an den österreichischen Universitäten führt durch die gegebene Lern- und Forschungsfreiheit zu einer hohen Organisationskompetenz und studienbegleitenden Praxis, die durch das verschulte System massiv gefährdet wäre. Zudem hat das in der Novelle eingeführte System bei Beibehaltung eines hohen Ausbildungsniveaus auch bisher in Europa nicht zu einer Studienzeitverkürzung beigetragen.

Die Studienkommission für Telematik fordert daher:

1. die Verlängerung der Diskussionsphase zumindest bis zum Herbst 1999 mit dem Ziel einer Neufassung der Novelle,
2. die Einführung eines Bachelor / Master-Systems ausschließlich auf Antrag der betroffenen Fakultät und mit Beurteilung durch externe Akkreditierungsbehörden und
3. die Beibehaltung des Prinzips der selbständigen Organisation des Studiums durch die Studierenden.

Die Studienkommission für Telematik verweist im Übrigen auf die Resolution der Hochschülerschaft an der TU-Graz sowie auf die ausführliche, gemeinsame Stellungnahme der Studienkommissionen für Elektrotechnik an den Technischen Universitäten in Wien und Graz.

Graz, den 5. Mai 1999

Vorsitzender der Studienkommission
Ao.UProf. DI Dr. Eugen Brenner

Studiendekan
O.UProf. DI Dr. Nicolaos Dourdoumas